

Wrase, Michael

Book Part — Accepted Manuscript (Postprint)

Recht als soziale Praxis – eine Herausforderung für die juristische Profession?!

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Wrase, Michael (2017) : Recht als soziale Praxis – eine Herausforderung für die juristische Profession?!, In: Pilniok, Arne Brockmann, Judith (Ed.): Die juristische Profession und das Jurastudium, ISBN 978-3-8452-8350-0, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, pp. 41-57,
<https://doi.org/10.5771/9783845283500-41>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/284100>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Beitrag ist veröffentlicht in *Die juristische Profession und das Jurastudium*,
herausgegeben von Arne Pilniok, Judith Brockmann, Nomos: Baden-Baden, 2017, S. 41–57,
vervielfältigt mit Genehmigung von Nomos Verlagsgesellschaft.
Die finale authentifizierte Version ist online verfügbar unter:
<http://dx.doi.org/10.5771/9783845283500-41>

Recht als soziale Praxis - eine Herausforderung für die juristische Profession?!¹

Michael Wrase

I. Das spannungsreiche Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie

Das professionelle Handeln von Juristinnen und Juristen wurde (und wird) im deutschsprachigen Raum vor allem in Formen der disziplinären Selbstbeschreibung erfasst. Im Rahmen der juristischen Grundlagenfächer wie Rechtsphilosophie, Methodenlehre und Rechtstheorie haben Rechtswissenschaftler eine Reihe von theoretischen Ansätzen und Kategorien entwickelt, um die Rationalität der juristischen Tätigkeit zu erklären. Herausgefordert wurde die (binnen-)juristische Sichtweise dagegen durch die Rechtssoziologie, die nach der Wende zum 20. Jahrhundert eine erste Blütezeit erlebte und eng mit der sogenannten Freirechtsschule verbunden war.² In der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre formierte sich das Feld der Rechtssoziologie von Seiten der aufstrebenden Disziplin der Soziologie aus neu. Es brachte eine Reihe von empirischen Studien zum Juristenstand hervor, die nicht zuletzt durch ihre kritischen Befunde für öffentliche Aufmerksamkeit und Kontroversen sorgten.³ So formulierte *R. Dahrendorf* mit Blick auf die Herkunft der (fast ausnahmslos männli-

1 In dem Beitrag führe ich Überlegungen zusammen, die ich in früheren Veröffentlichungen entwickelt habe, insbesondere *Wrase*, Rechtssoziologie und Law and Society - Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, *ZfRSoz* 27 (2006), S. 289 ff.; *ders.*, Recht und soziale Praxis - Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Cottier u.a. (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010, S. 113 ff. und *ders.*, Rechtsinterpretation als soziale Praxis - eine rechtssoziologische Perspektive auf juristische Methodik, in: Frick u.a. (Hrsg.), *Politik und Recht. Umriss eines politikwissenschaftlichen Forschungsfelds*, 2017, S. 63 ff.

2 Vgl. *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl. 2012, S. 31 ff.

3 Vgl. *Wrase*, *Rechtssoziologie und Law and Society - Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch* (Fn. 1), S. 290 ff.

chen⁴⁾ Richter aus den oberen sozialen Schichten, dass in der Justiz der jungen Bundesrepublik die eine Hälfte der Gesellschaft über die andere zu Gericht säße.⁵ 1969 schreckte *W. Kaupen* die Juristen mit seinem - von *K. F. Röhl* rückblickend als »bahnbrechend« bezeichneten⁶ - Buch »Die Hüter von Recht und Ordnung« auf. Der Soziologe, der wenige Jahre später die Sektion Rechtssoziologie in der DGS⁷ mitbegründete, hatte an der Universität Köln eine empirische Studie über Herkunft, Sozialisation und die »typische Verhaltens- und Persönlichkeitsstruktur der deutschen Juristen« durchgeführt.⁸ *Kaupen* zeichnete ein wenig schmeichelhaftes Bild der typischen Juristen seiner Zeit, denen er Risikoscheue, Obrigkeitshörigkeit und gesellschaftlichen Konservatismus attestierte:

»Wir konnten beobachten, daß Juristen überwiegend und überrepräsentiert aus Familien stammen, in denen der normativen Verhaltenskontrolle gegenüber zielgerichtetem Verhalten eine erhöhte Bedeutung beigemessen wird. Dieses Muster des Konformismus in partikularistisch und hierarchisch strukturierten Gemeinschaften wird durch religiös fundierte Einflüsse verstärkt, ferner in der Schule als einer ähnlich strukturierten »Mittelklasseinstitution« vertieft oder zumindest durch eine negative Sanktion anders orientierter Schüler aufrecht erhalten. ... In der juristischen Vorbereitungszeit stehen die angehenden Juristen wieder unter strenger sozialer Kontrolle und haben auch hier wenig Möglichkeit, individuelle Leistungsbereitschaft und intellektuelle Selbständigkeit zu entwickeln. Das gleiche gilt, wenn sie anschließend im Staatsdienst tätig sind.«⁹

Differenzierter, aber in der Sache ähnlich kritisch urteilten 1974 die Bielefelder Soziologen *E. Lange* und *N. Luhmann* in einer professionssoziologischen Studie zu Berufswahl und Karrieren von Juristen. Sie sahen die Notwendigkeit einer Modernisierung vor allem des staatlichen Justizdienstes, den sie in einer »prekären Lage« wähten. Für die Profession der Juristen gebe es »unverkennbare Alarmzeichen«:

4 Vgl. *Wapler*, Frauen in der Geschichte des Rechts, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 27 ff.
5 *Dahrendorf*, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: *ders.*, Gesellschaft und Freiheit 1961, S. 195.
6 *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, S. 640.
7 Deutsche Gesellschaft für Soziologie.
8 *Kaupen*, Die Hüter von Recht und Ordnung: Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen - Eine soziologische Analyse, 1969, S. 63.
9 Ebd., S. 215 f.

»Die interdisziplinären Kontaktschwächen der Jurisprudenz sind offenkundig und labilisieren jetzt auch die Ausbildung. Über Verwendung von Juristen in Außenkontakten gibt es kaum verlässliche Informationen, aber ein Zurückdrängen in die Rolle dessen, der die Ergebnisse formuliert, scheint sich abzuzeichnen.«¹⁰

Als Reaktion drängte die Soziologie mit großem Pathos in die juristischen Fakultäten und Fachbereiche. Programmatische Schriften wie »Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz«¹¹ von *R. Lautmann* oder *H. Rottleuthners* »Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft«¹² brachten eine weit verbreitete Überzeugung zum Ausdruck, die auf eine stärkere Verankerung der Sozialwissenschaften in der juristischen Ausbildung und der Rechtswissenschaft allgemein drängte: »Immer häufiger heißt es, die Rechtswissenschaft solle sich als Sozialwissenschaft verstehen, solle sich soziologisieren«¹³.

Zu einer solchen »Soziologisierung« der Rechtswissenschaft ist es hierzulande bekanntermaßen nie gekommen, oder, wie *Rottleuthner* resümiert: das Projekt einer »Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft« ist »ge- scheitert«.¹⁴ Anders als in den USA, in der die *law schools* mehreren Wellen rechtsrealistischer Kritik in Form von *legal realism*, *sociological jurisprudence* oder *critical legal studies* schließlich nachgaben und Harvard-Rechtsprofessoren heute feststellen: »We are all realists now«,¹⁵ hat sich die Rechtswissenschaft in Deutschland nicht nur gegen eine rechtssoziologische »Invasion« erfolgreich zur Wehr gesetzt. Sie hat sich vielmehr gegenüber der soziologischen Betrachtungsweise - und damit auch deren Analyse und Kritik - weitestgehend immunisiert. So gab es 2010 an deutschen Universitäten etwas weniger als 950 besetzte Professuren im Fach Rechtswissenschaft.¹⁶ Soweit mir bekannt, gab - und gibt - es darunter keine einzige Professur mit einem Schwerpunkt in empirischer Rechts- be-

10 *Lange/Luhmann*, Juristen. Berufswahl und Karrieren, *Verwaltungsarchiv* 65 (1974), S. 162.

11 *Lautmann*, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, 1971.

12 *Rottleuthner* *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, 1973.

13 *Lautmann*, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz* (Fn. 11), S. 7.

14 *Rottleuthner*, *Juristische Ausbildung und Sozialwissenschaften*, in: *Stempel* (Hrsg.), *Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität*, 1998, S. 323.

15 *Singer*, *Legal Realism Now*, *California Law Review* 76 (1988), S. 467.

16 *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, WR Drs. 2558-12, 2012, S. 85.

ziehungsweise Professionsforschung. Die Zahl der rechtssoziologischen Lehrstühle insgesamt ist seit Jahrzehnten rückläufig. Daraus ergeben sich eklatante Forschungslücken. So ist es mir für meine Vorlesungen zur Einführung in die Rechtssoziologie an den Juristischen Fakultäten in Bielefeld und Münster nicht gelungen, genauere wissenschaftliche Studien etwa zu den seit einigen Jahren beobachtbaren großen Umbrüchen auf dem Anwaltsmarkt¹⁷, dem sich seit der Wiedervereinigung grundlegend verändernden Berufsfeld für Juristinnen und Juristen insgesamt¹⁸ oder etwa zu den gravierenden Veränderungen bei der Rechtsmobilisierung im Sozialrecht¹⁹ aufzufinden. Dieses im internationalen Vergleich problematische Defizit an rechtssoziologischer Forschung ist 2012 sogar dem deutschen Wissenschaftsrat aufgefallen,²⁰ ohne dass sich allerdings viel bewegt hätte - oder noch zu bewegen scheint.

Ich möchte nun nicht (weiter) in das altbekannte Klagegedicht der Rechtssoziologie einstimmen. Vielmehr möchte ich versuchen, aus einer rechtstheoretischen, empirisch-soziologischen und auch sprachwissenschaftlichen Kritik heraus zu begründen, weshalb die Rechtswissenschaft sich heute nicht mehr hinter dem Paradigma normativer Rationalität verschanzen kann - und es auch nicht muss. Vielmehr eröffnet der Blick auf das Recht als soziale Praxis, so möchte ich behaupten, wichtige Perspektiven auf das professionelle Handeln von Juristinnen und Juristen, die das wissenschaftliche Spektrum der Jurisprudenz ebenso wie die juristische Ausbildung bereichern.

Dabei werde ich in mehreren Schritten vorgehen: Zunächst wende ich mich dem überkommenen Sprachmodell der Jurisprudenz zu und zeige auf, dass juristisches Handeln in Form von Interpretation und Anwendung des Rechts eine soziale Praxis darstellt (II.). Das Zusammenspiel sozialer Praktiken zur Herstellung juristischer Aussagen und Entscheidungen lässt sich somit als Diskurs beschreiben und analysieren (III.). Darauf aufbauend möchte ich unter Rückgriff auf theoretische Konzepte des Soziologen

17 Einzelne Studien wurden erstellt vom Soldan-Institut, siehe <http://www.soldaninstitut.de> (13.01.2017).

18 Die bis heute beste verfügbare Gesamtanalyse stammt weiterhin von *Bryde*, *Juristensoziologie*, in: Dreier (Hrsg.), *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*, 2000, S. 137ff.

19 Zur Rechtsmobilisierung grdl. *Blankenburg*, *Mobilisierung von Recht*, *ZfRSoz* 1 (1980), S. 33ff.

20 *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* (Fn. 16), S. 37.

P. Bourdieu die Rechtswissenschaft als soziales Feld beschreiben und dabei - in der gebotenen Kürze - verdeutlichen, welche Möglichkeiten der Analyse und Kritik eine solche soziologische Betrachtungsweise auf die sozialen Praktiken der Juristinnen und Juristen im Sinne einer »interdisziplinären Rechtsforschung«²¹ bieten kann (IV. und V.).

II. Das juristische Sprachverständnis vor dem Hintergrund der sprachtheoretischen Wende

Die Sprachtheorie der Jurisprudenz ist, wie *R. Christensen* und *H. Kudlich* formulieren, »nicht einfach die Perspektive eines bestimmten Standes, sondern ihr kommt die wichtige Aufgabe zu, das juristische Handeln zu rechtfertigen. Diese Funktion bestimmt die Eigenschaften, die der Sprache zugeschrieben werden«. ²² Das überkommene juristische Sprachverständnis ist geprägt von der klassischen Hermeneutik, die die Bedeutung von Worten als »geistige Objektivationen« (*Dilthey*) begriffen hat. Die Bedeutung eines gesetzlichen Begriffes oder des Gesetzestextes insgesamt erschließt sich nach diesem Verständnis, wenn man nach dem üblichen Sprachgebrauch (*Wortlaut*), der syntaktischen Konstruktion beziehungsweise dem Textzusammenhang (*Systematik*), den Motiven des Gesetzgebers (*Genese*) oder - im Sinne der *objektiv-teleologischen Auslegung* - danach fragt, welcher Zweck durch eine bestimmte Entscheidung beziehungsweise Auslegung erreicht werden soll. ²³ Nach dieser Vorstellung geht es JuristInnen bei ihrer Tätigkeit in erster Linie um das Sinnverstehen von rechtlichen Texten als sprachliche Äußerungen, deren Bedeutungsgehalte sich aus einem regelhaften Sprachgebrauch ergeben und durch spezifische juristisch-hermeneutische Operationen bestimmbar sein sollen. So bringt es das Klassikerlehrbuch zur juristischen Methodik von *K. Larenz* und *C. -W. Canaris* auf den Punkt, wenn die Autoren dort formulieren, juristische Auslegung sei ein

21 Der Begriff wurde als Äquivalent zu den angloamerikanischen socio-legal studies, für die es an einer direkten Übersetzung ins Deutsche fehlt, geprägt von *Baer*, *Rechtssoziologie*, 1. Aufl. 2011.

22 *Christensen/Kudlich*, *Theorie richterlichen Begründens*, 2001, S. 129.

23 *Rottleuthner*, *Hermeneutik und Jurisprudenz*, in: Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, 1976, S. 9.

»... vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt. Worin besteht dieses vermittelnde Tun? Der Auslegende vergegenwärtigt sich die verschiedenen möglichen Bedeutungen eines Ausdrucks oder einer Wortfolge und fragt sich, welche hier die »richtige« sei.«²⁴

Auch wenn die Rechtstheorie heute deutlich vorangeschritten und weit davon entfernt ist, Küchenrezepte der Rechtsauslegung unkritisch zu perpetuieren, scheint das geisteswissenschaftliche Paradigma in der Jurisprudenz weiterhin vorherrschend. Es geht um das richtige Verstehen und Interpretieren von Rechtstexten und ihre Anwendung in konkreten Entscheidungssituationen. Eine wichtige Schiene in das überkommene Handlungs- und Methodenverständnis hat fraglos die *Neue Hermeneutik* geschlagen, die in der zeitgenössischen Philosophie von *H. -G. Gadamer* geprägt und in den 1970er und 1980er Jahren in der Rechtswissenschaft rezipiert wurde. Bei *Gadamer* bezeichnet »Verstehen« nicht mehr einen psychischen Vorgang oder eine spezifische Operation des Sinnverstehens, sondern die »ursprüngliche Vollzugsform des Daseins«. ²⁵ Die hermeneutische Rechtstheorie folgerte daraus, dass Rechtsfindung als ein zirkelartig oder spiralförmig verlaufender produktiver Prozess verstanden werden muss im Sinne der Angleichung von Lebenssachverhalt und Norm. Der maßgebliche Erkenntnisfortschritt lag darin, dass nicht das Gesetz die Auslegung, sondern die Auslegung das Gesetz beherrscht. So konnte der traditionelle Justizsyllogismus als überwunden gelten. ²⁶ Zugleich wurde das *Vorverständnis* eine zentrale Kategorie. Diese erfasste all das, was kritische rechtssoziologische Forschung zur Wirklichkeit der Rechtsanwendung zu Tage gefördert hatte, also etwa die Bedeutung von nicht-gesetzlichen Faktoren in der Rechtsanwendung wie Routinen, persönliche Prägungen, Alltagstheorien, Arbeitsökonomie etc., ²⁷ und integrierte es in das Modell der Rechtsfindung als Verständnisprozess. Den Begriff des Vorverständnisses hat in der Rechtstheorie maßgeblich *J. Esser* geprägt. ²⁸ Es wurde als ein »Muster von Betrachten und Handeln« verstanden, das »der Richter« seiner »persönlichen Lebensgeschichte, seiner fachlichen Profes-

24 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1995, S. 26.

25 *Gadamer*, Hermeneutik Bd. I: Wahrheit und Methode - Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 6. Aufl. 1990.

26 Vgl. *Simon*, Die Unabhängigkeit des Richters, 1975, S. 79.

27 Grdl. *Lautmann*, Justiz - Die stille Gewalt, 1972.

28 *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. 1972.

sionalisierung, aber auch den kulturellen Schemata verdankt, die seine Gesellschaft und seine Bezugsgruppe beherrschen«. ²⁹ Die maßgeblichen Faktoren des richterlichen Vorverständnisses wie persönliche und berufliche Sozialisation oder politische und gesellschaftliche Anschauungen zu erforschen, sollte - und konnte - nun das Geschäft des Grundlagenfachs »Rechtssoziologie« sein. ³⁰ Im Kern, so scheint mir, sind wir von hier aus bis heute nicht (viel) weitergekommen.

Noch immer scheint die Rechtswissenschaft einem geisteswissenschaftlichen Paradigma anzuhängen. Dabei bleiben grundlegende Einsichten der Sprachwissenschaften unbeachtet, die im Zuge der sprachtheoretischen Wende heute zum linguistischen Gemeinwissen gehören. So kritisierte bereits *L. Wittgenstein* in seinen *Philosophischen Untersuchungen*³¹ die Vorstellung, die Bedeutung eines Wortes sei ein geistig erfassbares, selbständiges Etwas. Wörter und Sätze erhalten ihre Bedeutung vielmehr erst dadurch, dass sie von einer Sprachgemeinschaft in einer bestimmten regelhaften Weise gebraucht werden. Den sozialen Vorgang des Gebrauchs der Worte nannte *Wittgenstein* ein »Sprachspiel«. Im Kern lassen sich seine Einsichten in drei Punkten zusammenfassen:³²

- »1. Die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke wird nicht durch geistige Akte des Verstehens bestimmt, sondern durch die Handlungen der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft, d.h. dadurch, dass diese in vergleichbaren Situationen auf übereinstimmende Weise von ihnen Gebrauch machen. Das ist für die juristische Sprachgemeinschaft evident, wenn sie etwa aus der allgemeinen Sprache entlehnten Begriffen - z.B. Besitz, Schuld, Verantwortung, Gewahrsam, Geschäftsmäßigkeit etc. - ganz eigene (juristische) Bedeutungsgehalte beilegt. Es geht dann um einen spezifisch juristischen Gebrauch der Sprache, den Nicht-Mitglieder der juristischen Sprachgemeinschaft - oder solche, die in die juristischen Gebrauchsweisen eingeweiht sind - nicht in gleicher Weise beherrschen.³³
2. Die in der Sprachgemeinschaft etablierten Handlungsmuster, die den einzelnen Sprachhandlungen ihrer Mitglieder zugrunde liegen, wirken bedeutungskonstituierend.

29 *Hassemer*, Über nicht-juristische Normen im Recht, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 81 (1982), S. 93.

30 Dazu *Wrase*, *Rechtssoziologie und Law and Society - Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch* (Fn. 1), S. 295 ff.

31 *Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, 1953.

32 Nach *Herbert*, *Rechtstheorie als Sprachkritik. Zum Einfluß Wittgensteins auf die Rechtstheorie*, 1995, S. 40 ff.

33 Dazu lesenswert *Zeh*, *Recht=Sprechung*, 2001.

3. Regeln des Sprachgebrauchs bestehen erst dann, wenn es ein ihnen folgendes Verhalten gibt, das auf einer bestehenden, d.h. etablierten sozialen Praxis beruht. Ergo ist es nicht die Formulierung einer Regel, die das Verhalten bestimmt; es ist umgekehrt die soziale Praxis, welche die Bedeutung der Regelformulierung bestimmt. Normativ gesehen ist diese soziale Praxis kontingent. Sie ergibt sich aus den impliziten wie expliziten Regeln und Überzeugungen der an der Sprachgemeinschaft beteiligten Personen und Akteure, nicht aus einem übergeordneten Geltungsgrund.«

Überträgt man diese Einsichten auf die Frage der »Rechtsfindung«, dann wird der darin liegende Paradigmenwechsel offenbar, der jeder (neo-)positivistischen Rechtstheorie den sprachwissenschaftlichen Boden entzieht: Interpretationen von Rechtstexten sind Resultate einer sozialen Praxis der Sprachverwendung. Es geht folglich nicht um das »richtige« Verstehen von bereits in der Semantik des Gesetzestextes angelegten Bedeutungen, sondern um einen praktischen sozialen Vorgang innerhalb einer Sprachgemeinschaft. Juristisches Interpretieren und Begründen sind soziale Praktiken, die auf sprachliche Vermittlung angelegt sind. So entstehen Kommunikationen, die sich nach *N. Luhmann* an einem spezifisch juristischen Code ausrichten und innerhalb des sozialen Systems »Recht« eine rekursive, selbstreferentielle Natur haben.³⁴

III. Recht(-sinterpretation) als Diskurs

Was »das Recht« ist, scheinen wir zunächst aus den Büchern wie Gesetzessammlungen und Amtsblättern zu wissen, sprich dem *law in the books*. Aber erst wenn wir die Praxis der Rechtsanwendung innerhalb des juristischen Diskurses in den Blick nehmen, können wir genauere Aussagen darüber treffen, wie diese Texte verstanden werden. Denn damit das in den Texten verkörperte potentielle Wissen aktuell, d.h. sozial relevant, wird, muss es von den Juristinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Professorinnen und Anwälten beständig »angewandt«, d.h. konkret in Bezug genommen werden. Da jeder Akt der Bezugnahme einen Gebrauch im Sinne einer konkreten Deutung darstellt, konkretisiert sich im Zuge der Anwendung - dem *law in action* - auch die Be-Deutung des in Bezug genommenen Rechtstextes. Je älter ein Rechtstext und je intensiver sein Gebrauch durch die Rechtsakteure ist, desto größer wird in der Praxis die Re-

34 Vgl. *Luhmann*, Recht als soziales System, *ZfRSoz* 20 (1999), S. 3 f.

levanz der in den Gerichtsentscheidungen und Kommentierungen nachzulesenden Gebrauchswesen. Rechtslinguistische Studien, zum Beispiel von *D. Busse* zu Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch, zeigen dies eindrücklich.³⁵

Der Korpus der im rechtswissenschaftlichen Diskurs produzierten *Dogmatik* im Sinn von Lehrsätzen, Entscheidungsregeln und Argumentationsfiguren³⁶ ist heute weit umfassender und vielfältiger als es die (relativ wenigen) anerkannten Regeln der juristischen Methodenlehre suggerieren - und lässt sich von diesen auch nicht angemessen erfassen. Insofern ist es kein Wunder, dass in den letzten Jahrzehnten kein umfassenderes Buch zur Methodenlehre mehr erschienen ist.³⁷ Anders gewendet: Wie Juristinnen und Juristen »richtig« oder zumindest »juristisch vertretbar« argumentieren, wird nicht durch theoretische Anleitungen vorgegeben, sondern durch »unbewusstes Imitationsverhalten eingeübt«³⁸ und durch ständige Praxis reproduziert und verfeinert. So divergieren die im juristischen Diskurs akzeptierten Begründungs- und Argumentationstechniken nicht nur je nach Rechtskultur - man vergleiche nur Deutschland und die USA - erheblich;³⁹ sie unterliegen auch einem beständigen Wandel über die Zeit.⁴⁰

Halten wir fest: Über die im juristischen Diskurs anerkannte Interpretation entscheidet nicht eine im Normtext angelegte oder einem dem »Willen des Gesetzgebers« zugeschriebene Bedeutung, die es durch geistiges Verstehen richtig zu erschließen gilt. Vielmehr entscheiden die tatsächlichen Regeln einer Interpretations- und Argumentationsgemeinschaft (als Sprachgemeinschaft), die sich als institutionalisierte *diskursive Praktiken* beschreiben und analysieren lassen. Der Begriff *Diskurs* verweist darauf,

35 *Busse*, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, 1992.

36 Statt vieler *Hoffmann-Riem*, *Die Klugheit der Entscheidung ruht in ihrer Herstellung - selbst bei der Anwendung von Recht*, in: Scherzberg (Hrsg.), *Kluges Entscheiden*, 2004, S. 18.

37 Nun wieder, nach langer Zeit, ein Neuanlauf von *Reimer*, *Juristische Methodenlehre*, 2016.

38 *Von Schlieffen*, *Rhetorik und rechtsmethodologische Aufklärung*, *Rechtstheorie* 32 (2001), S. 178.

39 Diesen Unterschieden widmet sich das fünfbändige Werk von *Fikentscher*, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung* Bd. I - V, 1973-1975.

40 Zur Grundrechtsinterpretation *Wrase*, *Zwischen Norm und sozialer Wirklichkeit. Zur Methode und Dogmatik der Konkretisierung materialer Grundrechtsgehalte*, 2016.

dass es um soziale Praktiken der Kommunikation geht, die sich in konkreten Anwendungsfällen in juristischen Schriftsätzen und Fallakten⁴¹, nicht zuletzt aber in eigentlich sekundären Rechtstexten, d.h. in veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, dogmatischen Sammlungen und Systematisierungen wie juristischen Lehr- und Lernbüchern und Kommentaren niederschlagen (*verobjektivieren*). Von der juristischen Praxis und Lehre wird dabei ein »Prinzip der diskursiven Verknappung« in Anspruch genommen,⁴² welches - im Sinne *M. Foucaults*⁴³ - das Sagbare von dem Nicht-Sagbaren unterscheidet. Diskursgesellschaften wie die juristische Fachgemeinschaft »schränken das Sagbare durch Zugangsbeschränkungen ein« und bestimmen Doktrinen, mit denen sie die Anknüpfung an geltende Auffassungen und Weltansichten erzwingen.⁴⁴ Gleichzeitig exkludieren sie Wissen.

Wenn wir also verstehen (und kritisieren) wollen, wie sich Formen gesellschaftlicher Macht in das Recht eingeschrieben haben, wie sie in- oder exkludierend - nicht nur in Form der Sprache - wirken, kann die Diskursanalyse ein rechtssoziologisch überaus produktives Repertoire an Einsichten eröffnen.⁴⁵

IV. Habitus und juristisches Feld

Die professionelle Arbeit von Juristinnen und Juristen lässt sich, wie wir gesehen haben, nicht in Form von normativen Regeln vor- und beschreiben. Vielmehr haben wir es mit sozialen Praktiken zu tun, geleitet von Strategien der Problembewältigung, die im Wege der Sozialisation und der routinehaften Einübung im Arbeitszusammenhang erworben werden. Der Soziologe *P. Bourdieu*, auf dessen theoretischen Ansatz ich im Folgenden mit Blick auf das juristische Feld eingehe, hat hierfür das Konzept des *Habitus* entwickelt.⁴⁶

41 Grdl. dazu *Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, 2001.

42 *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens (Fn. 22), S. 32.

43 Grdl. *Foucault*, Die Ordnung des Diskurses, 1971.

44 *Böhme*, Die Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Diskurse, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie - Sonderheft 18, 1975, S. 232.

45 Vgl. *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 21), S. 153.

46 Grdl. *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis - auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, 1976.

1. Habitus als *sens pratique* und Erzeugungsmodus

Der Habitus ist zu verstehen als eine Art psychosomatisches Gedächtnis; in ihm sind frühere Handlungsweisen gespeichert, die durch primäre und sekundäre Sozialisation (in Elternhaus, Schule, Ausbildung, Beruf etc.) sowie gesellschaftliches Erfahrungswissen vermittelt werden und die - größtenteils unbewusst - jeweils in ähnlichen Situationen abgerufen werden.⁴⁷ Der Habitus ist kurz gesagt eine Tendenz, so zu handeln, wie man es einmal gelernt hat. Beim Lernen orientiert man sich nicht an abstrakten Modellen, sondern an Handlungen anderer Menschen. Durch mehrfache Wiederholung prägt sich ein Muster ein, die Verhaltensweise wird *habitualisiert*.⁴⁸ Der so erzeugte praktische Sinn (*sens pratique*) ermöglicht es den Angehörigen einer bestimmten sozialen, Berufs- oder sonstigen Gruppe, aufeinander abgestimmt zu handeln, ohne dass es einer ausdrücklichen Abstimmung bedarf.⁴⁹ Der Habitus generiert dabei Strukturen, die durch die soziale Praxis bestätigt und reproduziert werden, sich aber zugleich im Prozess der Veränderung befinden:

»Gegenüber einer in ihrer punktuellen Unmittelbarkeit betrachteten Situation ist die Praxis notwendig und relativ-autonom zugleich, insoweit sie das Produkt der dialektischen Beziehung zwischen einer Situation und einem als System dauerhafter und anpassungsfähiger Dispositionen begriffenen Habitus darstellt, der, alle vergangenen Erfahrungen integrierend, wie eine Handlungs-, Wahrnehmungs- und Denkmatrix funktioniert und der dank der analogischen Übertragung von Schemata, die Probleme gleicher Form zu lösen gestattet .. ,«⁵⁰

Der praktische Handlungssinn wird zwar auch von individuellen Wünschen und Entscheidungen des Einzelnen mitbestimmt, ist aber maßgeblich von den sozialen Strukturen geprägt. Integrierende Wirkung besitzt der Habitus in zweierlei Hinsicht: Zum einen bringt er aufeinander abgestimmte Praxisformen hervor und wirkt damit als *Erzeugungsprinzip (modus operandi)*. Zum anderen generiert er Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Denkschemata, die garantieren, dass die soziale Umwelt ähnlich wahrgenommen und bewertet wird, und bildet damit ein *Klassifizierungs-*

47 Wrase, Recht und soziale Praxis - Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie (Fn. 1), S. 122.

48 Vgl. Rehbein, Die Soziologie Pierre Bourdieus, 2006, S. 90.

49 Vgl. Bourdieu, Sozialer Sinn, 1993, S. 109 f.

50 Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis (Fn. 46), S. 169.

prinzip. Die soziale Welt wird durch Sozialisation aufgenommen und verinnerlicht und zugleich durch das habitualisierte Handeln reproduziert (*modus operandum*). Die gegenwärtige soziale, mithin auch die beruflich-professionelle Welt, erscheint als selbstverständlich. Sie ist wie sie ist und sie stimmt mit den eigenen Gedanken und Urteilen überein.⁵¹ Diese Sichtweise, die eine vollständige Reproduktion der sozialen Verhältnisse impliziert, bezeichnet *Bourdieu* als *doxa*.⁵²

2. Soziale Felder und ihre relative Autonomie

Die handlungsleitenden Dispositionen, die *Bourdieu* mit dem Begriff des Habitus umschreibt, bilden sich je nach sozialer Umgebung unterschiedlich aus. Sie gewinnen Gestalt, Funktion und Geltung »in einem spezifischen Feld, in der Beziehung zu einem Feld, das selbst [...] ein Feld von potentiellen Kräften [...] darstellt, in der Kräfte sich nur in Beziehung mit Dispositionen äußern.«⁵³ In verschiedenen Feldern können die sozialen Praktiken höchst unterschiedliche Bedeutung und Wert haben. Mit der theoretischen Konstruktion der sozialen Felder kennzeichnet *Bourdieu* die arbeitsteilige Organisation moderner Gesellschaften. In anderen theoretischen Kontexten wird von »sozialer Differenzierung« oder »Ausdifferenzierung sozialer Systeme« gesprochen, um damit die *Autonomie* oder *Eigenlogik* verschiedener sozialer Bereiche zu erfassen.⁵⁴

Das soziale Feld umschreibt dabei einen relativ autonomen Bereich - ein »soziales Universum« (»un univers social relativement independant«⁵⁵) - von Strukturen und sozialen Praktiken, der sich von anderen gesellschaftlichen Bereichen abgrenzt. Ähnlich wie systemtheoretische Ansätze geht *Bourdieu* davon aus, dass die Felder ihre relative Autonomie daraus gewinnen, dass sie eine Art eigenes »Grundgesetz«, einen *nomos* ausbilden, der sie von anderen Feldern abhebt. Der *nomos* konstituiert die spezifische Logik des Handelns und Denkens im Feld, das sich von ande-

51 Vgl. auch *Berger/Luckmann*, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, 1969 (21. unveränd. Auflage 2007), S. 63.

52 Vgl. *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis (Fn. 46), S. 325 ff.

53 *Bourdieu*, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 1982, S. 164.

54 Vgl. *Krais/Gebauer*, Habitus, 2. Aufl. 2008, S. 55.

55 *Bourdieu*, La force du droit. Elements pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 3.

ren Feldern unterscheidet.⁵⁶ Es ist eine Selbstverständnis- und Selbstbeschreibungskategorie, die eine vereinheitlichende Kraft auf die Akteure ausübt, die sich in dem jeweiligen Feld bewegen.

Die Ausdifferenzierung sozialer Felder wird dabei von den Strukturen und Machtverhältnissen des *sozialen Raumes*, als den *Bourdieu* die Struktur der Gesellschaft insgesamt beschreibt, überlagert.⁵⁷ Anders als *Luhmanns* Theorie der sozialen Systeme, die als operativ geschlossen konstruiert werden,⁵⁸ geht *Bourdieu* folglich von einer nur *relativen* Autonomie sozialer Felder aus. Die gesellschaftlichen Strukturen und Kräfteverhältnisse werden in den einzelnen sozialen Feldern sichtbar, allerdings eben relativ »gebrochen« durch die feldinternen (Grund-)Überzeugungen und Spielregeln. Das Handeln der Akteure in einem Feld wird durch eine Art gemeinsame Sinnüberzeugung, einen Glauben an den *nomos* sowie das Spiel und seine (expliziten wie impliziten) Regeln, angeleitet, für die *Bourdieu* den Begriff der *illusio* (von *ludus*, Spiel) verwendet. Damit wird zum einen ausgedrückt, dass die gemeinsame Sinnüberzeugung, welche die Struktur des Feldes ebenso beeinflusst wie feldexterne Kräfte, eine menschlich-soziale Konstruktionsleistung darstellt.⁵⁹ Zum anderen weist der Begriff *illusio* in kritischer Absicht darauf hin, dass die Autonomie der Felder, wie sie in der gemeinsamen Überzeugung *idealiter* erkennbar wird, in Wirklichkeit immer nur eine relative ist.

3. Die juristische Profession: soziale Praktiken im juristischen Feld

Bourdieu hat sich in mehreren Beiträgen speziell auch mit der juristischen Profession befasst und dabei seine theoretischen Instrumente auf das so-

56 *Barlösius*, Pierre Bourdieu, 2006, S. 94.

57 *Bourdieu* bezieht sich dabei auf die nationale, speziell die französische Gesellschaft, das Konzept lässt sich aber auf andere (Teil-)Gesellschaften übertragen und ist von seiner Anlage her nicht an die Grenzen nationalstaatlicher (politischer) Entitäten gebunden. Es ist allerdings vor allem dort sinnvoll, von einem sozialen Raum zu sprechen, wo übergeordnete gesellschaftliche Strukturen verortet werden können.

58 Vgl. *Kneer*, Differenzierung bei Luhmann und Bourdieu. Ein Theorievergleich, in: Nassehi/Nollman (Hrsg.), *Bourdieu und Luhmann. Ein Theorievergleich*, 2004, S. 64.

59 Grdl. *Berger/Luckmann*, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* (Fn. 51).

ziale Feld der Jurisprudenz angewendet.⁶⁰ Am bekanntesten ist seine Arbeit über das »juristische Feld«,⁶¹ auf die ich mich im Folgenden maßgeblich stütze. Das Recht ist nach *Bourdieu* keine geistig-normative Entwicklung, sondern eine soziale Konstruktionsleistung. Seine Universalität gründet sich nicht in einer Norm, sondern in der Gesellschaft und ihrer Geschichte. Juristinnen und Juristen sind folglich »Sinnkonstrukteure« des Rechts, das sie durch soziale Praktiken in einem gesellschaftlichen Feld - dem »juristischen Feld« - fortlaufend herstellen und erneuern. Wie wir gesehen haben, wird dieser Ansatz durch die heutigen Einsichten der Sprachwissenschaften untermauert.

Die Strukturen des juristischen Felds werden geprägt durch das arbeitsteilige Handeln unterschiedlicher Akteure, die bestimmte Positionen innehaben und mit verschiedenen Kompetenzen ausgestattet sind, den sogenannten Rechtsagenten (Richterinnen, Anwälte, Verwaltungs- und Universitätsjuristen etc.). Die Interpretation und Anwendung von Rechtstexten ist aus dieser Perspektive keine geistig-hermeneutische Operation, sondern praktische Arbeit innerhalb eines institutionell geordneten sozialen *Settings*. Die gemeinsam geteilte professionelle Grundüberzeugung (*illusio*) sowie habitualisierte Arbeitstechniken begründen die erforderliche soziale Kohäsion der Praxisformen (»cohesion des habitus«) innerhalb des Feldes.⁶²

Die Ausdifferenzierung des Rechts durch Formalisierung und Rationalisierung kommt sinnfällig in der juristischen Fachsprache zum Ausdruck, die, wie *Bourdieu* bemerkt, rhetorisch auf Unparteilichkeit und Neutralität abzielt. Wie *K. von Schlieffen* (*geb. Sobota*) dargelegt hat, wird Sachlichkeit von Juristen als ein besonderer Stil rechtsrhetorischen Verhaltens hergestellt: »Sie ist eine *Attitüde*, und sie wird hergestellt, indem sie auf eine kunstvolle und sehr bedingungsreiche Weise *dargestellt* wird«. ⁶³ *Bourdieu* nennt diese Attitüde den *sens juridique*. Er umschreibt damit jene praktische Denk- und Argumentationstechnik, die von Juristen größtenteils durch »Imitationsverhalten« eingeübt⁶⁴ und durch ständige Praxis repro-

60 Eine Gesamtdarstellung der »Rechtssoziologie« Bourdieus versucht erstmals *Conradin-Triaca*, Pierre Bourdieus Rechtssoziologie. Interpretation und Würdigung, 2014.

61 *Bourdieu*, La force du droit (Fn. 55).

62 Ebd., S. 5.

63 *Sobota*, Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen, 1990, S. IX.

64 *Von Schlieffen*, Rhetorik und rechtsmethodologische Aufklärung (Fn. 38), S. 178.

duziert und verfeinert wird. Die Ausbildung der spezifischen juristischen Sprech- und Argumentationsweise zusammen mit einer Grundkenntnis der juristischen Dogmatik im Sinne überlieferter und anerkannter Interpretationen, z.B. höchstrichterlicher Rechtsprechung, bilden neben den formalen Zugangsvoraussetzungen wie Staatsexamina und Anwaltszulassung sozusagen das »Eintrittsticket« in das juristische Feld. Innerhalb des Feldes werden die erlernten argumentativen Praktiken angewendet, um im gemeinsamen Zusammenspiel der Rechtsakteure juristische Rationalität herzustellen.⁶⁵ Zugleich sind sie das rhetorische Mittel, mit dem der juristische »Kampf« um die »richtige« oder »anerkannte« Interpretation der Rechtsnormen in geordneten Bahnen ausgetragen wird.⁶⁶ Die spezifische Logik bzw. Eigengesetzlichkeit eines Feldes nimmt als spezifischer Habitus Gestalt an, als ein Sinn für das juristische (Argumentations-)»Spiel«, der im Regelfall nicht expliziert wird.⁶⁷ Er setzt den Erwerb eines bestimmten Rollenverständnisses voraus, das durch sekundäre Sozialisierung, d.h. Ausbildung und praktische Arbeit, erworben wird, beispielsweise als Richterin, als (Rechts-)Wissenschaftler oder als Anwältin einer großen Wirtschaftskanzlei, mit ihren ungeschriebenen »Gesetzmäßigkeiten«, informellen Spielregeln, Strategien und Routinen. Das durch Ausbildung und praktische Erfahrung erworbene professionelle »Vorverständnis« bestimmt so auch den Prozess der Rechtsanwendung im Sinne einer praktischen Technik, mit der rechtliche Probleme bearbeitet werden. Die Juristin praktiziert, wie *M. Morlok* und *R. Kölbl* zusammenfassen, eine »Kunstlehre, in der sich Handlungsprinzipien und Vorgehensweisen realisieren, die nicht als etwas Äußerliches appliziert, sondern die als internalisierte Handlungsmodalitäten selbstläufig im Handeln ausgeübt werden«. ⁶⁸ Erst hieraus entstehen die Vorhersehbarkeit und Rationalität juristischen Handelns, wie *Bourdieu* mit Blick auf *M. Weber* darlegt:

»La previsible et la calculable que Weber prête au »droit rationnel« reposent sans doute avant tout sur la constance et l'homogénéité des habitus juridiques: façonnées, sur la base d'expériences familiales semblables, au travers des études de droit et de la pratique des professions juridiques, les dispositions communes fonctionnent comme des catégories de perception et d'appréciation qui structurent la perception et l'appréciation des conflits ordinaires-

65 Vgl. *Bourdieu*, La force du droit (Fn. 55), S. 5.

66 Vgl. *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens (Fn. 22), S. 166.

67 *Bourdieu*, Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft, 2001, S. 20.

68 *Morlok/Kölbl*, Rechtspraxis und Habitus, Rechtstheorie 32 (2001), S. 300.

res et qui orientent le travail destine a les transformer en confrontations juridiques.«⁶⁹

Das »Grundgesetz« des juristischen Feldes (der *nomos*) wird getragen durch den gemeinsamen Glauben (die *illusio*) an die Rationalität und Neutralität rechtlicher Entscheidungen, eine »tautologie constitutive«, nach der Konflikte innerhalb des Feldes nur »juristisch« entschieden werden können, d.h. entsprechend den Regeln und sozialen Praktiken des Feldes selbst.⁷⁰ In diesem Sinne sind die symbolischen und kommunikativen Strukturen, die innerhalb des Feldes erzeugt werden, - ganz im *Luhmannschen* Sinn - rekursiv oder »selbstreferentiell«. Innerhalb des eigenen Systems kreiert das System seine eigenen Operationen. Gleichzeitig verneint beziehungsweise wehrt es sich gegen jede externe Erklärung und Analyse seiner Praktiken. In diesem Sinne verstehe ich auch *Bourdieu's* kritische Wendung von den Juristen als »gardiens de l'hypocrisie collective«.⁷¹ Interdisziplinäre Theorieansätze, die den (Ab-)Stand der Rechtswissenschaft gegenüber benachbarten Disziplinen verringern oder das Feld gar in scheinbare »Abhängigkeiten« gegenüber anderen Fachkulturen bringen - wie die Soziologie, die das Recht von seinen gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen und Funktionen her erklärt - werden an den Rand gedrängt mit der Begründung, sie würden den normativen Geltungsanspruch des Rechts verkennen oder gar negieren.⁷² Die Rechtstheorie soll dann gar zu einer »Grenzpostendisziplin« mutieren, deren Funktion die »Sicherung des Selbstbestandes der Jurisprudenz gegenüber Nachbarwissenschaften« sein soll.⁷³

V. Fazit und Kritik

Gegenüber diesen und anderen Unternehmen der rechtstheoretischen Selbstimmunisierung habe ich versucht zu zeigen, dass gerade die soziologische Beschreibung und Analyse sozialer Praktiken im juristischen Feld

⁶⁹ *Bourdieu*, La force du droit (Fn. 55), S. 11.

⁷⁰ Ebd., S. 10.

⁷¹ *Ders.*, Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective, in: Comaille/Chazel (Hrsg.), Normes juridiques et regulation social, 1991, S. 96.

⁷² Vgl. *Bourdieu*, La force du droit (Fn. 55), S. 851.

⁷³ So *Jestaedt*, Wie das Recht, so die Auslegung - Die Rolle der Rechtstheorie bei der Suche nach der juristischen Auslegungslehre, ZÖR 55 (2006), S. 31.

elementare Einsichten über die Profession der Juristinnen und Juristen ermöglichen kann. Strukturen sozialer Felder sind nichts statisches, sie befinden sich, da sie durch die sozialen Praktiken der Akteure permanent hergestellt, perpetuiert und modifiziert werden, in einem fortlaufenden Prozess der Stabilisierung und Veränderung. Gleiches gilt für die Diskurse und Selbstbeschreibungskategorien, durch die juristisches Handeln legitimiert wird - oder genauer: sich selbst legitimiert. Das Recht ist funktional darauf gerichtet, die grundlegenden Ordnungsmodelle, Strukturen und Institutionen der Gesellschaft zu begründen und zu rechtfertigen. Im Rechtsstaat muss sich jegliche gesellschaftliche Macht auf das Recht berufen (können). Juristinnen und Juristen haben daher eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe. Umso dringlicher wäre es, der juristischen Profession interdisziplinär und soziologisch informiert »genauer auf die Finger zu schauen«. Dass dies hierzulande in unzureichender Weise geschieht, ist problematisch.